

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00201 vom 20. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00201)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00201 du 20 juillet 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00201 del 20 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, die vorbehaltlose Ausrichtung der Taggelder durch die Beschwerdegegnerin habe ihn in seinem guten Glauben hinsichtlich des Leistungsempfangs bestärkt (Urk. 1 S. 7 unten). Dazu wurde bereits mit Urteil vom 10. Dezember 2010 (Prozess-Nr. UV.2009.00374, Urk. 6/148) festgehalten, dass der Beschwerdeführer für 371 Tage Versicherungsleistungen von insgesamt Fr. 131'844.05 bezogen hat, was einem Einkommen von 163 % seines üblichen Jahreslohns von Fr. 79'740.-- entsprach und er daher mit der nötigen Aufmerksamkeit ohne weiteres merken musste, dass der Leistungsbezug nicht rechtmässig erfolgte (S. 3 f. E. 3.3).

4.2 Daran ändert die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Leistungen, welche zu einer überentschädigung geführt haben, zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie von verschiedenen Institutionen erhalten hat (Urk. 1 S. 7), nichts. Spätestens als die Invalidenversicherung dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. Juni 2005 einen höheren Rentenanspruch zusprach, hätte er bei gebotener Aufmerksamkeit zumindest Zweifel am Umfang der ausgerichteten Leistungen haben müssen. Diese Zweifel hätten ihn mindestens zur Kontaktaufnahme mit der Beschwerdegegnerin oder einem seiner Rechtsvertreter - der Beschwerdeführer war im Unfallverfahren von Rechtsanwalt Roland Schaub (vgl. Urk. 6/15) und im IV-Verfahren von einem anderen Rechtsvertreter betreut (Urk. 1 S. 7 oben) - veranlassen müssen.

4.3 Nach dem Gesagten kann sich der Beschwerdeführer nicht auf seinen guten Glauben berufen. Es kann daher offen bleiben, ob eine grosse Härte vorliegt.

Die Beschwerde ist daher in Bestätigung des strittigen Einspracheentscheids abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Roland Schaub
  - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
  - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.